



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt,

58. Jg. Nr. 13 / 5. August 2002

Inhaltsübersicht

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen für Behinderte in dem Regierungsbezirk Oberpfalz (Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in Weiden i.d.OPf.) vom 12. Juli 2002 Nr. 530- 5302-44 36

Rechtsverordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Altenthann (Grundschule und Teilhauptschule 1), Tegernheim (Grundschule und Teilhauptschule 1) und Donaustauf (Grund und Teilhauptschule 11) vom 15. Juli 2002 530-5102 RL-40 36

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen für Behinderte in dem Regierungsbezirk Oberpfalz (Errichtung eines Sonder- pädagogischen Förderzentrums in Weiden i.d.OPf. vom 12. Juli 2002

Nr. 530-5302-44

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3 Satz 3 letzte Alternative, 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 2), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) An der Stötzner-Schule – Schule zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe) Weiden i.d.OPf. wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum errichtet. Es umfasst
 - a) Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1, 1 A und 2,
 - b) Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 für schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grund- und Hauptschullehrplan unterrichtet werden können,
 - c) Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die nach dem Lehrplan der Schule zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden können,
 - d) Mobile sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Grund- und Hauptschulen,
 - e) Schulvorbereitende Einrichtungen für Sprachbehinderte, Sprachauffällige und Entwicklungsverzögerte (vorläufige Bezeichnung) und
 - f) mobile sonderpädagogische Hilfe für noch nicht schulpflichtige behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder.

- (2) Die Stötzner-Schule – Schule zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe) Weiden i.d.OPf. erhält die amtliche Bezeichnung Stötzner-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Weiden i.d.OPf.“.

§ 2

§ 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen für Behinderte in dem Regierungsbezirk Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 Nr. 530-5302-38 (RABl S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 4 wird die Bezeichnung der Schule geändert in Stötzner-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Weiden i.d.OPf.“.
2. In der laufenden Nummer 11 wird die Bezeichnung der Schule geändert in „Sonderpädagogisches Förderzentrum Neustadt a.d. Waldnaab“.
3. In der laufenden Nummer 11 werden in der Sprengelbeschreibung nach den Worten „und zusätzlich die Sprengel“ die Worte „der Stötzner-Schule – Schule zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe) Weiden i.d.OPf. (vgl. lfd. Nr. 4) sowie“ gestrichen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Regensburg, 12. Juli 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Rechtsverordnung über Organisations- änderungen an den Volksschulen Altenthann (Grundschule und Teilhauptschule 1), Tegernheim (Grundschule und Teilhauptschule 1) und Donaustauf (Grundschule und Teilhauptschule 11) vom 15. Juli 2002

530 – 5102 RL – 40

Aufgrund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen fünf und sechs aus dem derzeitigen Sprengel der Volksschule Altenthann (Grundschule und Teilhauptschule 1) werden zur Volksschule Donaustauf (Grundschule und Teilhauptschule 11) umgesprengelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen fünf und sechs aus dem Gebiet des Marktes Donaustauf und der Gemeinde Tegernheim werden von der Volksschule Tegernheim (Grundschule und Teilhauptschule 1) zur Volksschule Donaustauf (Grundschule und Teilhauptschule 11) umgesprengelt.

§ 2

- (1) Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Altenthann, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 274 (RABl S. 125), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Juli 1989 Nr. 240-5102-R/L 2 (RABl S. 65), wird wie folgt geändert:
 1. in § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 2. In § 2 werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.
 - (2) Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Donaustauf, Landkreis Regensburg, vom 09. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 280 (RABl S. 127), zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. Oktober 1984 Nr. 240-3055 g R 323 (RABl S. 77), wird wie folgt geändert:
 1. In § 1 werden die Worte „mit 4 und 7“ gestrichen.
 2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung Volksschule Donaustauf (Grund- und Hauptschule).“
 3. § 3 erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

 1. für die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

das Gebiet des Marktes Donaustauf;
 2. für die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) das in Ziffer 1 bezeichnete Gebiet;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Tegernheim;
 - (3) Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Tegernheim, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 289 (RABl S. 130), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Juli 1989 Nr. 240-5102-R/L 2 (RABl S. 65), wird wie folgt geändert:
 1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 2. In § 2 werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.
 3. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Sprengel der Schule umfasst das Gebiet der Gemeinde Tegernheim.“
- c) das Gebiet der Gemeinde Altenthann mit Ausnahme der Gemeindeteile Scherbatzen und Steinbuckl;
d) die Gemeindeteile Dörfling, Kammerhof, Kammerböden, Lichtenberg, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting und Rudersdorf der Gemeinde Bernhardswald.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Regensburg, den 15. Juli 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident